

Neufassung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in der Sitzung am 12. September 2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gratulationen und Ehrungen

1. Die Gemeinde Märkisch Linden gratuliert durch:
 - a. eine Beauftragte/einen Beauftragten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum 70., 75. Geburtstag und ab dem 80. Geburtstag jährlich
 - b. und Eheleuten zur goldenen-, diamantenen-, eisernen- und steinernden Hochzeit.
2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ehrt:
 - a. die Geburtstagsjubilare zum 80., 85., 90. und dann jährlich,
 - b. Ehejubiläen, wie goldene-, diamantene-, eiserne- und steinernde Hochzeit.
3. Die Gemeinde Märkisch Linden ehrt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und/oder Beauftragte/Beauftragten:
 - a. Einwohnerinnen/Einwohner, die ehrenamtlich verdienstvolle Tätigkeit für das Wohl der Gemeinde Märkisch Linden geleistet haben,
 - b. Einwohnerinnen/Einwohner anlässlich der Verleihung einer öffentlichen Auszeichnung,
 - c. verstorbene Einwohnerinnen/Einwohner, wenn sie/er sich für das Wohl der Gemeinde verdient gemacht hat.
4. Unternehmen und Gewerbetreibende in der Gemeinde Märkisch Linden werden zur Geschäftseröffnung, zum 5., zum 10. Firmenjubiläum und bei weiteren Jubiläen in 10-Jahres-Schritten gratuliert.
5. Vereine/Gruppierungen, die zum Wohl der Einwohnerinnen/Einwohner von Märkisch Linden beitragen, werden bei Vereinsjubiläen geehrt.

6. Zu weiteren Anlässen befindet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden über Art und Umfang einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

§ 2 Art der Ehrungen und Präsente

1. Die Beauftragte/der Beauftragte der Gemeinde Märkisch Linden gratuliert
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 40 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 50 Euro.
2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden ehrt
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 40 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 50 Euro.
3. Ehrung oder Anerkennung
 - a. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 50 Euro,
 - b. mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 50 Euro,
 - c. mit Blumengebinde und/oder Nachruf im Wert bis zu 100 Euro.
4. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden oder eine Beauftragte/ein Beauftragter gratuliert mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 50 Euro.
5. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Märkisch Linden oder eine Beauftragte/ein Beauftragter ehrt mit Blumen und/oder einem Präsent im Wert bis zu 50 Euro.
6. Die Finanzierung der Blumen und der Präsente nach dieser Satzung werden aus dem Haushalt der Gemeinde Märkisch Linden sichergestellt.
7. Ein Rechtsanspruch auf eine Gratulation, Ehrung oder Anerkennung besteht nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Die Neufassung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Märkisch Linden tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Die Neufassung der Repräsentationssatzung der Gemeinde Märkisch Linden wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 5 vom 26. Oktober 2022 öffentlich bekannt gemacht.